



Marktgemeinde ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB www.st-peter-ottersbach.gv.at
MAIL gde@st-peter-ottersbach.gv.at | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

Kundmachung

GZ: B-2025-1059-00027/0001
Datum: 31.03.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Helga Leber
Tel: 03477/2255 13
Mail: gde@st-peter-ottersbach.gv.at

Gegenstand: Kerstin Sailer, 8302 Nestelbach bei Graz

**Zu- und Umbau Wohnhaus, Errichtung einer Stützwand,
Luftwärmepumpe und Geländeänderung beim Objekt in
Entschendorf am Ottersbach 19**

Öffentliche Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.03.2025, eingelangt am 20.03.2025, hat Kerstin Sailer, 8302 Nestelbach bei Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau Wohnhaus, Errichtung einer Stützwand, Luftwärmepumpe und Geländeänderung** auf dem Grundstück Nr. 1156 aus EZ 66206/00449 in KG Entschendorf angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 25 bis 27 Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idgF. sowie der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 24.04.2025,
mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** beim betroffenen Bauplatz
um **ca. 08:30 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Reinhold Ebner
Bautechnische Sachverständige: Ing. Johann Trummer

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach | Petersplatz 3, 8093 Sankt Peter am Ottersbach | Tel: 03477/2255 | Fax: 03477/2255-6

Mail: gde@st-peter-ottersbach.gv.at | Web: www.st-peter-ottersbach.gv.at | UID: ATU69186668

Bankverbindung: Raiffeisenbank Mureck eGen | BIC: RZSTAT2G370 | IBAN: AT42 3837 0000 0000 0166



Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeindeamt verfasst.

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf. Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr. **Es wird um vorherige Terminvereinbarung ersucht.**

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach www.st-peter-ottersbach.gv.at unter der Rubrik „Aktuelles“, Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Hinweise für den Bauwerber:

- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind die Grundstücks- und Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des/der geplanten Gebäude/s darzustellen.
- Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.
- Es wird ersucht, für die Auflage des Bauplanes einen geeigneten Tisch bereitzustellen

- I) Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;
- II) Ferner erfolgt die:
- 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel und die
 - 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach unter www.st-peter-ottersbach.gv.at unter der Rubrik „Aktuelles“ Bauverhandlungen



Der Bürgermeister

Reinhold Ebner

Angeschlagen am

31.03.2025

.....

Abgenommen am

.....

